

Sanctae Fidei Promotoris Coadjutoris, rescribendum censuit:  
Nihil esse innovandum. Atque ita rescriptsit atque in archidiocesi Salisburgensi servari mandavit.“

Egaeten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkühl S. J.

**II. (Giltigkeit oder Ungiltigkeit der altkatholischen Täufen.)** Nachdem bei dem rapiden Zerfälle der altkatholischen Secte in neuerer Zeit sich die Fälle mehren, dass Personen zur katholischen Kirche zurückkehren, welche von altkatholischen Geistlichen getauft sind, so entsteht die Frage: Ist die von altkatholischen Geistlichen gespendete Taufe als gültig zu erachten oder ist in solchen Fällen die Taufe bedingungsweise zu wiederholen? Auf den ersten Blick könnte man versucht sein, sich schlechthin für die Giltigkeit der altkatholischen Taufe zu erklären, wo nicht im einzelnen Falle besondere Gründe zum Zweifel vorliegen. Es könnte scheinen, als seien die Altkatholiken hierin gleichzustellen jenen älteren orientalischen Secten, den monophysitischen Jakobiten in Syrien, den Kopten in Aegypten, den nestorianischen Resten der chaldäischen Christen, den Thomaschristen in Indien, den schismatischen Russen und Griechen. Da diese nämlich hinsichtlich der Beobachtung der wesentlichen Taufersfordernisse hinreichende Garantie bieten, so spricht bei ihnen die Präsumtion für die Giltigkeit der von ihren Priestern gespendeten Taufe und es dürfte daher erst dann eine von diesen gespendete Taufe bedingt wiederholt werden, wenn positive Gründe an der Giltigkeit zu zweifeln vorhanden wären.<sup>1)</sup> Die gleichen Gründe scheinen auch für die Altkatholiken zu sprechen: Ihre Geistlichen sind meist ehemalige katholische Priester, welche die Lehre von den Sacramenten und auch den Ritus ihrer Spendung wohl kennen und wohl auch die Intention haben, das Sacrament gültig zu spenden. Theoretisch könnte man vielleicht diesen Gründen beipflichten.

Für die Praxis aber halten wir trotz alledem an der Entcheidung fest, welche S. C. Inquis. 25. Febr. 1883 resp. 20. Nov. 1878 betreffs der Conversion der Häretiker gegeben hat: In conversione haereticorum, a quo cumque loco vel a qua cumque secta venerint, inquirendum est de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute; si autem pro tempore aut locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate, sive pro invaliditate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi invaliditate supersit, tunc sub conditione secreto baptizentur. Demum si constiterit, validum fuisse, recipiendi erunt tantum, modo ad abjurationem seu professionem fidei (s. dieses Decret und seine Geschichte a. a. D. S. 558). Für diese Entscheidung sind uns folgende Gründe maßgebend. Der

<sup>1)</sup> Vergleiche den Aufsatz von Eiselt, Quartalschrift 1885, S. 559.

erste Grund ist die persönliche Unzuverlässigkeit der Taufenden. Es sind meist abfallene, oftmals auch verheiratete katholische Priester, die also eine doppelte Apostasie begangen haben (apostasia a fide und ab ordine), welche mit ihrer ganzen katholischen Vergangenheit gebrochen haben, bei denen ein materieller Irrthum nicht vorausgesetzt werden kann, welche die Tugend des Glaubens vollständig verloren haben. Es bietet darum ihre Person kaum soviel Zuverlässigkeit als die eines gläubigen protestantischen Religionsdieners. Ein zweiter Grund ist der in der altkatholischen Secte herrschende praktische und theoretische Indifferentismus auf religiösem Gebiete, welcher sich in der Anlehnung an die Häretiker und Schismatiker, Janzenisten, Anglikaner, Griechen u. s. w., sowie im Mangel des religiösen Lebens sowohl in der Gemeinde als in den einzelnen Mitgliedern kundgibt. Darum sind die Altkatholiken auch nicht mit den obengenannten in den ersten christlichen Jahrhunderten von der Kirche getrennten Secten auf eine Stufe zu stellen, die sich nicht im Zustande actueller Rebellion gegen die kirchliche Auctorität befinden, bei denen unverschuldet Irrthum möglich ist und religiöses Leben gepflegt wird.

Aus diesen Gründen ist es nicht außer Zweifel gestellt, ob der altkatholische Geistliche bei der Taufe immer auch das zum Wesen des Sacramentes Nothwendige gesetzt habe, und deswegen gilt auch hier der Grundsatz, dass bei jeder Conversion eines Altkatholiken, der auch altkatholisch getauft wurde, eine Untersuchung über die Giltigkeit der Taufe anzustellen, und wenn diese nicht außer allem Zweifel steht oder eine Untersuchung überhaupt nicht geführt werden kann, die Taufe sub conditione zu wiederholen sei.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

---

**III. (Ob das Ehehindernis der Clandestinität oder des bestehenden Ehebandes vorliege? Ob die Excommunication infolge Eingehung der Mischehe vor dem nichtkatholischen Religionsdiener eingetreten sei?)**

Hauptmann Heller, katholischer Confession, verheiratet sich in Braunschweig mit einer Protestantin, lässt sich civiliter und von dem protestantischen Pastor allvort trauen und lebt zehn Jahre über mit seiner Gattin, ohne dass die Ehe mit Kindern gesegnet wäre. Seine Frau, eine lebenslustige Person, steht im Ruf, aufzereheliche Beziehungen zu anderen Officieren zu unterhalten, ein Gerücht, welches den häuslichen Frieden wiederholt gestört hat. Eines Tages bekennt sich Frau Heller als Sünderin und bittet ihren Gatten kniefällig, sie um des Friedens willen zu entlassen. Sie stellt ihm die Hälfte ihres großen Vermögens zur Verfügung, damit er anständig leben oder sich, wie sie bemerkt, anderweitig verheiraten könne. Hauptmann Heller, des häuslichen Zwistes müde, entlässt seine Gattin und denkt nicht an Wiederverheiratung. Nach vier Jahren kommt er nach Süd-